

VERORDNUNG (EWG) Nr. 456/91 DES RATES

vom 25. Februar 1991

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung**DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 802/68⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1769/89⁽²⁾, findet auf die in ihrem Anhang I aufgeführten Mineralölserzeugnisse keine Anwendung.

Infolge des Fehlens einer gemeinschaftlichen Definition des Ursprungs von Mineralölserzeugnissen wenden die Mitgliedstaaten die Vorschriften ihres nationalen Rechts an. Diese Vorschriften weichen voneinander ab und können zu unterschiedlichen Ergebnissen bei der Anwendung der Zölle oder der Maßnahmen und Instrumente der Handelspolitik führen.

Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes zum 31. Dezember 1992 erscheint es deshalb als unerlässlich, diese Vorschriften anzugleichen.

Die geeignetste Weise zur Angleichung dieser Vorschriften ist es, die Verordnung (EWG) Nr. 802/68 ebenfalls auf die in Betracht kommenden Mineralölserzeugnisse anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:*Artikel 1*

Der Artikel 3 und Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1991.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

J.-C. JUNCKER

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 22. 6. 1989, S. 11.